



FEUERSCHUTZREGLEMENT

der Gemeinde Salmsach

vom 1. Januar 2006

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
Grundsatz	§ 2 ¹	Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgabe dem Kanton vorbehält.
	§ 2 ²	Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Aufsicht	§ 3	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
Organe	§ 4	Organe des Feuerschutzes sind:
		<ol style="list-style-type: none">1. die Feuerschutzkommission;2. das Feuerschutzamt;3. die Feuerwehr.

B. Feuerschutzkommission

Feuerschutz-
kommission

- § 5 ¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.
- ² Die Feuerschutzkommission besteht aus
1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident);
 2. dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter;
 3. einem weiteren Feuerwehr-Mannschafts-Vertreter;
 4. einem Vertreter des Feuerschutzamtes.
- Der/die Sekretär/in führt das Protokoll; er/sie hat beratende Stimme.

Aufgaben,
Kompetenzen

- § 6 Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
 2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
 3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und den Kaminfegertarif;
 4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere;
 5. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders;
 6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
 7. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
 8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
 9. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
 10. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
 11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
 12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.
 13. Ehrung für langjährigen Feuerwehrdienst

C. Feuerschutzamt

Feuerschutz- bewilligung, Abnahmekontrolle	§ 7	¹	Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutz- relevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
		²	Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 12 ff. des Feuerschutzgesetzes.
Feuerschutz- kontrolle	§ 8	¹	Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
		²	Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

Aufgabe	§ 9	¹	Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
		²	Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.
Vorschriften	§ 10		Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
Organisation	§ 11	¹	Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: 1. Kommandostab 2. Abteilungen
		²	Die Feuerschutzkommission legt die Detailbe- stimmungen fest.

Kommandant	§ 12	¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
		² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

II. Feuerwehrpflicht

Pflicht	§ 13	¹ Die Feuerwehrpflicht gilt für Männer und Frauen.
		² Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 52. Altersjahr (ab vollendetem 18. Altersjahr ist freiwilliger Feuerwehrdienst möglich).
		³ Beginn und Ende der Feuerwehrpflicht richten sich nach dem Alter desjenigen Ehegatten, welcher das Pflichtalter jeweils zuerst erreicht.
		⁴ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.

Erfüllung der Pflicht	§ 14	¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
		² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
		³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung der Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Befreiung	§ 15	Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:
		¹ Personen, welche aus besonderen Gründen (Invalidität, Betriebsfeuerwehr etc.) befreit werden.
		² Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

Ersatzabgabe	§ 16	¹ Die Ersatzabgabe beträgt 15 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 450.--.
		² Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr und für weitere Feuerschutzaufgaben (z. B. Löschwasserversorgung, Hydranten) zu verwenden.

III. Dienstpflichten

Alarm	§ 17	Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Feuerwehr	§ 18	Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen: 1. 3 Kaderübungen 2. 7 Mannschaftsübungen
Entschuldigungsgründe	§ 19	¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe.
		² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.
Sorgfaltspflicht	§ 20	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Pflichtenheft	§ 21	Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Übrige Anordnungen	§ 22	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
Kosten	§ 23	¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
		² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.

Disziplinarstrafen	§ 24	Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken und/oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.
Rechtsmittel	§ 25	Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 26	¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf 1. Januar 2006 in Kraft. ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 28. Februar 1994 aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung: 30. Mai 2005

Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit: 22. Juni 2005